

# Lesefassung

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Reinigungssatzung)**

Rechtsstand: 01.04.2022

Beschlussfassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg:  
27.01.2022 (Bekanntmachung Amtsblatt 03/2022)

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Altlandsberg (im nachfolgenden als Stadt bezeichnet) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung des Straßenraumes sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen. Die Winterperiode umfasst in der Regel die Monate: Januar, Februar, März, November und Dezember.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und Parkbuchten sowie selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege.
- (4) Zum Straßenraum gehören neben der Fahrbahn und dem Gehweg auch das Straßengrün und die Mulden. Straßengrün im Sinne dieser Satzung sind die zwischen den Straßenteilen (Fahrbahn oder Gehweg) bzw. zwischen dem äußersten Straßenteil und der Grundstücksgrenze befindlichen Grünstreifen. Mulden dienen der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann auch das einheitliche Grundstück bei Eigentümeridentität als zusammengehöriger Grundbesitz betrachtet werden. Liegt Wohnungseigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend. Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der Straßen wird in dem im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

# Lesefassung

(2) Bei Grundstücken, die nicht an den öffentlichen Straßenbereich angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), obliegt die nach Absatz 1 übertragene Reinigungspflicht der so erschlossenen Vorder- und Hinterliegergrundstücke den jeweiligen Eigentümern gemeinsam. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Altlandsberg befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seinen Pflichten.

## § 4

### Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen wie Papier, Verpackungen, Getränkeflaschen, Laub, kleinere Äste u.a.. Unkraut (Gras und/ oder Pflanzenbewuchs) ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden. Insbesondere sind Versorgungseinrichtungen, die sich vor den jeweiligen Grundstücken befinden, wie Hydranten, Absperrschieber für Versorgungsleitungen, Regenwasserläufe u. ä. ständig freizuhalten. Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Gräben, Durchlässe, Rinnläufe, Mulden, Straßeneinläufe oder ähnliches zu kehren.

(2) Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind unverzüglich zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

(3) Die Reinigung ist mindestens der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegte Reinigungsumfang/-turnus einzuhalten. Grobe Verunreinigungen, Gras und/ oder Pflanzenbewuchs und Unrat sind, unabhängig vom vorgeschriebenen Reinigungsturnus, unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(4) Das im Herbst herabgefallene Laub auf öffentlichen Straßen ist von den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen oder zu kompostieren

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 5

### Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

(2) Im Rahmen des Winterdienstes sind die Gehwege in einer für den entsprechenden Verkehr erforderlichen Breite mindestens jedoch 1,50 Meter, verkehrssicher zu beräumen und/oder zu streuen. In Straßen mit einseitigem Gehweg ist derjenige winterdienstpflichtig, an dessen Grundstück der Gehweg angrenzt. In den Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1 m breiter Streifen als Gehgasse freizuhalten bzw. zu streuen. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

# Lesefassung

- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist durch den Grundstückseigentümer ein Zugang vom Grundstückseingang zum Gehweg bzw. zur Fahrbahn in Form einer Gehgasse in einer Breite von 1,0 Meter zu räumen und abzustumpfen.
- (5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist ein abstumpfendes Streugut, wie Sand-/Kiesgemische, Splitt, Blähschiefer oder Lavagranulat zu verwenden. Die Verwendung von Asche oder stark schmutzenden Mitteln ist untersagt. Eine Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Treppen, Rampen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen und in klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. Eisregen erlaubt. Gehwege mit Baumbestand oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Mitteln gestreut werden.
- (6) Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.
- (8) Darüber hinaus erfolgt der Winterdienst durch die Stadt an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.
- (9) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

## § 6

### **Straßenreinigungs- und Winterdienstkategorien**

- (1) Die öffentlichen Straßen der Stadt werden in die Straßenreinigungs-kategorien A, B und C eingeteilt.
- (2) Die öffentlichen Straßen der Stadt werden in die Winterdienstkategorien 1, 2 und 3 eingeteilt.
- (3) Die Einteilung der Straßen in eine Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstkategorie gemäß Absatz 1 und Absatz 2, und der damit verbundene Reinigungshäufigkeit sowie die Verantwortlichkeit zur Reinigung bzw. zum Winterdienst ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7

### **Reinigungsgebühren**

Für die durch die Stadt durchgeführten Reinigungen werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung (Reinigungsgebührensatzung) erhoben.

## § 8

# Lesefassung

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Verschmutzungen, insbesondere Kehricht, Glas, Laub und sonstigen Unrat nicht beseitigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Gras und/ oder Pflanzenbewuchs auf Gehwegen nicht beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Herbizide oder andere chemische Mittel einsetzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 Unrat und/ oder Laub in Gräben, Mulden oder die Straßenrinne kehrt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 den Gehweg nicht beräumt und/ oder abstumpft
6. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee nach Beendigung des Schneefalls nicht unverzüglich beräumt und / oder entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und / oder entstandene Glätte montags bis freitags nicht bis 07.00 Uhr sowie sonnabends und sonn – und feiertags nicht bis 09.00 Uhr des folgenden Tages beräumt bzw. beseitigt.
8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 keinen Fußgängerbereich in einer Breite von 1,50 beräumt und/ oder abstumpft,
9. entgegen § 5 Abs. 4 die Zuwegung zum Grundstück nicht beräumt und/ oder abstumpft,
10. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 den Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen einschränkt,
11. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und/oder Hydranten nicht von Schnee und / oder Eis beräumt,
12. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 Asche oder stark schmutzenden Mitteln verwendet,
13. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 unnötig Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
14. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 den Wurzelbereich von Bäumen und /oder begrünte Flächen mit Satz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut,
15. entgegen § 5 Abs. 9 das Winterstreugut nach Erfüllung seines Zweckes nicht aufnimmt und/ oder aus dem öffentlichen Bereich entfernt,

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zuständige Behörde i. S .d. § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.